

E I N G A N G

III/31/KJD T. 2632

26. JAN. 2007

Erlangen, 24. Januar 2007

P:\31_\12_KJDA_Schall\3 VerkehrsleerVAUTOBAHNA31Tank- und Rastanlage
Aurach 2005\Stellungnahme Schall Januar 2007.doc

Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Tank- und Rastanlage Aurach
Vorabzüge Varianten 1 und 2 vom Oktober 2006
Lärmschutz

- I. Die Vorabzüge wurden im Umweltamt am 19. Januar 2007 ohne Begleitschreiben übergeben. Aus der Kenntnis früherer Planungen fällt vor allem der Wegfall der Erdaushubdeponien und der Ausbau von Lärmschutzwällen auf.

Lärmschutztechnische Beurteilung (Schreiben des LfU vom 27.10.2006, eigene Berechnungen):

Aus Sicht des Lärmschutzes bestehen keine großen Unterschiede zwischen den Varianten, daher wird keine Variante bevorzugt.

Wie schon im Schreiben des LfU vom 27.10.2005 dargestellt, erhöhen sich die Immissionswerte durch A 3 und ausgebaute Raststätte in der ursprünglichen Fassung an den nächstgelegenen Wohngebäuden in Steudach, Häusling und Haundorf um maximal 0,5 dB(A), die Werte 70/60 dB(A) gemäß 16. BImSchV werden nicht erreicht. Daher besteht für kein Anwesen im Planfeststellungsbereich ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Nichtsdestoweniger wurden einige Vorschläge zur Minderung der Verkehrslärmimmissionen gemacht.

- Dem Vorschlag zum Schütten von Lärmschutzwällen entlang der A 3 wird hier nicht gefolgt.
- Dem Vorschlag zum Schütten von Lärmschutzwällen entlang der Tank- und Rastanlage wird gefolgt. Variante 1 und 2 unterscheiden sich sowohl durch die Höhe des vorgesehenen Lärmschutzwalles als auch durch die Lage der Lkw-Parkplätze. Die Schallemissionen dürften sich aber nicht wesentlich unterscheiden, da in der Variante mit dem niedrigeren Lärmschutzwall die Lkw-Parkplätze näher am Wall liegen und daher mit einer niedrigeren, aber effektiver wirkenden Lärmschutzanlage abgeschirmt werden als in der anderen Variante. Auf eingehende Berechnungen wird angesichts der Rechtslage verzichtet.
- Zusätzlich sind Sichtschutzwälle zwischen Rastanlage und A3-Fahrbahn vorgesehen, die ebenfalls zur Lärminderung beitragen werden.
- Auf die gestellte Forderung nach Lkw-Stellplätzen mit Elektroanschluß für Kühlaggregate wird hingewiesen.

Luftreinhaltung:

Unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen ist nicht davon auszugehen, daß im Planfeststellungsbereich auf Grund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenz- und Orientierungswerte der 22. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden. Diese Einschätzung gilt auch für die beiden vorgelegten Varianten.

- II. Amt 61 zum Weiteren
III. Kopie <Amt 31> zum Vorgang
IV. Kopie <Amt 31/stv.AL> zur Kenntnis



Im Auftrage

Kaluza